

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

Entwässerungssatzung (EWS) der Kreisstadt Hofheim a.Ts. vom 09.03.2005

Inhaltsverzeichnis 3)

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen

- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksanschluss
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Zuleitungskanäle
- § 8 Grundstückskläreinrichtungen
- § 9 Genehmigungspflicht
- § 10 Pflichten des Abwassereinleiters
- § 11 Vorabbehandlungs-/Abscheideranlagen
- § 12 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 13 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliche Abwasser
- § 14 Abwasserüberwachung
- § 15 Übergangsregelung

III. Kostendeckung

a) Beiträge

- § 16 Abwasserbeitrag
- § 17 Grundstücksfläche
- § 18 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten
- § 19 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
- § 20 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich
- § 21 Nutzungsfaktor in Sonderfällen
- § 22 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 23 Entstehen der Beitragspflicht
- § 24 Beitragspflichtige
- § 25 Fälligkeit
- § 26 Vorausleistungen
- § 27 Ablösung des Abwasserbeitrags

b) Kostenerstattung

- § 28 Anschlusskosten

c) Gebühren

- § 29 Benutzungsgebühren
- § 30 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser
- § 31 Gebührenzuschläge für nicht häusliche Schmutzwasser
- § 32 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
- § 33 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser
- § 34 Mitwirkungspflichten der Gebührenpflichtigen
- § 35 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben
- § 36 Überwachungsgebühren
- § 37 Verwaltungsgebühren
- § 38 Entstehung der Gebühren
- § 39 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 40 Gebührenpflichtige

d) Kleininleiterabgabe

- § 41 Kleininleiterabgabe

IV. Schlussbestimmungen

- § 42 Haftung
- § 43 Zwangsmittel
- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Speicherung personenbezogener Daten
- § 46 Überleitungsvorschriften
- § 47 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Kreisstadt Hofheim a.Ts. (nachfolgend Stadt genannt) betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 3) Begriffsbestimmungen

Die in der Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser

das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage abfließende Wasser.

Abwasserbehandlungsanlage

Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Abwassereinleiter

Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, Untermieter, usw.) sowie alle, die der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Sammelleitung bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist.

Anschlussnehmer(- inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Brauchwasser

Wasser, das aus Gewässern oder anderen Anlagen (z.B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) entnommen wird, um es einer weiteren Verwendung für Haushaltszwecke oder gewerbliche Zwecke zuzuführen und das anschließend unmittelbar (z.B. über Grundstücksentwässerungsanlagen) oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder dieser zufließt.

Grundleitungen

Grundleitungen sind die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.

Grundstück

jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstücksentwässerungsanlagen

alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstückskläreinrichtungen

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nach DIN 4261 und § 40 Hess. Bauordnung.

Hauptsammler

Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwassersammelleitungen) zur Abwasserbehandlungsanlage einschl. Regenwasserrückhaltebecken und von dort die Ablauffleitung zum Gewässer.

Öffentliche Abwasseranlage

alle öffentlichen Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung. Hierzu gehören insbesondere:

- das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Hauptsammler, Sammelleitungen, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken),
- Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie Betriebshöfe,
- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen und Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung bedient.

Sammelleitungen

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage.

Zuleitungskanäle

Zuleitungskanäle sind die Anschlussleitungen und die Grundleitungen.

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen

§ 3 4)

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen ist und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz unterliegt, der öffentlichen Abwasseranlage zuführen.
- (3) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen.
- (5) Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden, sowie die Änderung, Erneuerung und Erweiterung einer bestehenden Sammelleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.
- (6) In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Regenwasser nur den jeweils dafür bestimmten Sammelleitungen zugeführt werden.

§ 4 4)

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt kann vom Anschluss- und Benutzungszwang absehen, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Wassergesetz oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 Hessisches Wassergesetz vorliegt.
- (2) Gleiches gilt für den Fall, dass der Anschluss eines Grundstücks oder Grundstücksteils eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsmäßige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.
- (3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Ziffer 2 Hessisches Wassergesetz verwertet werden.

**§ 5 3) 4)
Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss und ist gesondert und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Gleiches gilt für Gebäude, wenn die Stadt auf einem Grundstück für jedes Gebäude, das dem Aufenthalt von Menschen dient, eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat bzw. verlegen wird.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch eine Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Stadt bestimmt Art und Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachts (Revisionsschacht) nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Der zu errichtende Revisionsschacht muss der jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses entsprechen.
- (5) Die Anschlussleitung steht im Eigentum der Stadt und wird ausschließlich von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt (stillgelegt). Für die Kostenerstattung gilt § 28 dieser Satzung. Gewährleistungsansprüche aus der Durchführung der hierzu erforderlichen Arbeiten werden von der Stadt als Auftraggeberin im eigenen Namen geltend gemacht. Führt die Stadt diese Arbeiten in Eigenleistung aus, leistet sie hierfür Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung noch weitere Anschlussleitungen, so entscheidet darüber die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. § 5 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

**§ 6 4)
Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage steht im Eigentum des jeweiligen Anschlussnehmers und muss nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten, betrieben und beseitigt (stillgelegt) werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden. Die jeweils erforderlichen Kosten für Bau- und Installationsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Anschlussnehmer.

- (2) Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.
- (3) Der Anschlussnehmer hat insbesondere die Dichtheit seiner Grundstücksentwässerungsanlage sicherzustellen. Bei Neuanschlüssen und Erneuerungen ist ein schriftlicher Nachweis entsprechend DIN EN 1610 und Arbeitsblatt DWA-A 139 bzw. DIN EN 12889 und Arbeitsblatt DWA-A 125, oder DIN EN 805 bei Druckleitungen, vorzulegen.
- (4) Jeder Anschlussnehmer hat sich gegen den etwaigen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage durch eigene Maßnahmen nach DIN 1986 zu schützen.
- (5) Der Anschlussnehmer muss auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben, sofern für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein ausreichendes Gefälle besteht oder die Sicherung gegen Rückstau dies erfordert.
- (6) Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu allen Anlageteilen zu gestatten. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer festgesetzten Frist zu beseitigen.

§ 7 3) Zuleitungskanäle

- (1) Die Stadt überprüft den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals zum öffentlichen Kanal im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Hessische Wassergesetz gemäß den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257). Die Überprüfung erfolgt durch eine Kamerabefahrung. Die Überprüfung erfolgt durch die Stadt selbst oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung.
- (2) Stellt die Stadt bei der Überprüfung eines Zuleitungskanals zum öffentlichen Kanal fest, dass die Kamerabefahrung nicht in einem Zug durchgeführt werden kann, dass der Zuleitungskanal schadhaft ist oder in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, den restlichen nicht befahrenen Zuleitungskanal in eigener Verantwortung zu untersuchen bzw. den Zuleitungskanal in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dies der Stadt innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand des Zuleitungskanals hervorgehen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-

GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

§ 8 3) 4) Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder keine Abwassersammelleitung vorhanden oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich. Grundstückskläreinrichtungen müssen mindestens nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und betrieben werden.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig. Die Stadt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn der betriebliche oder bauliche Zustand den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entspricht.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind.
- (5) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen kein Niederschlagswasser, keine Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive oder mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe eingeleitet werden. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Die Entleerung und Beseitigung des in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlammes und Abwassers erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekanntgegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.
- (7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 6 erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 35 dieser Satzung.

§ 9 4) Genehmigungspflicht

- (1) Die Herstellung und jede Änderung der Anschlussleitungen und der Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Der Antrag ist schriftlich (unter Verwendung der bei der Stadt

erhältlichen Vordrucke) in einfacher Ausfertigung zu stellen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung zur Hess. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung in dreifacher schriftlicher Ausfertigung beizufügen. Eine Einreichung dieser Unterlagen in digitaler Form genügt diesen Anforderungen nicht. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Weiterhin sind vorzulegen:

Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile i.M. 1:100 in der Ablaufrichtung der Hauptleitung mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage der Straße und der Sammelleitung (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung an die Sammelleitung enthalten.

- (2) Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nach Jahresfrist ab Zustellung der Genehmigung noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten end-gültig zu Ende geführt worden ist.
- (3) Unbeschadet der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde erforderlich für
 - das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, für das in den Anhängen zur Abwasserverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, und das Einleiten von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage, das Stoffe enthält, die durch die Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung in der Abwasserverordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung begrenzt sind. (§ 38 Hessisches Wassergesetz).;
 - die Errichtung und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen nach § 50 HWG.
- (4) Ein Satz der Antragsunterlagen nach Abs. 3 ist gleichzeitig der Stadt vorzulegen.
- (5) Die Anschlussnehmer haben Baubeginn und Fertigstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Pflichten des Abwassereinleiters

- (1) Den Beauftragten der Stadt sowie den in ihrem Auftrag tätig werdenden Bediensteten und Beauftragten ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der Genehmigungsbescheide befolgt werden, z.B. durch Entnahme von Wasserproben, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten. Die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.

- (2) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Abwassereinleiter hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat der Stadt unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufes mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters einzuleiten.
- (4) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.
- (5) Geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Abwassereinleiter der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 3) 4)

Vorbehandlungs-/Abscheideranlagen

- (1) Einleiter von nicht häuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 12 Abs. 1 zu erwarten sind.
- (2) Einleiter von nicht häuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.
 - a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralischem Öl usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern, Tiefgaragen usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z.B. Emulsionsspaltung) notwendig.
 - b) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Bei geringer Abwassermenge oder -belastung kann auf Antrag durch Bescheid widerruflich auf den Einbau einer Fettabscheideanlage verzichtet werden.

Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

- (3) Abscheideranlagen sind nach Maßgabe der DIN EN 752-2, DIN EN 12056-1 und DIN 1986-100 in der jeweils geltenden Fassung dicht auszuführen.
- (4) Der Betreiber von Abscheideranlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die in § 12 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.
- (5) Der Betreiber von Abscheideranlagen hat vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren die jeweilige Abscheideranlage nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung durch eine fachkundige Person auf ihren ordnungsmäßigen Zustand und sachgemäßen Betrieb prüfen zu lassen. Fachkundige Personen sind Sachverständige oder sonstige betreiberunabhängige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen sowie über die hierzu erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Im Einzelnen müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:
 - Angaben über den Prüfungsort, den Anlagenbetreiber unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und die zuständige Behörde;
 - Überprüfung (nur bei Erstprüfung) der tatsächlichen geometrischen und abwassertechnischen Einbaumaße mit den nach Plan vorgegebenen Werten;
 - Sicherheit gegen den Austritt von (Leicht-)Flüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage);
 - Baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideranlage. Dabei muss die Dichtheitsprüfung für im Erdreich eingebaute Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten den Anforderungen nach DIN EN 858-1 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Frei aufgestellte Anlagen können in Anlehnung an die nachstehenden Festlegungen visuell geprüft werden.

Es ist der Bereich der Abscheideranlage zu prüfen, der mit Rohabwasser bzw. Leichtflüssigkeit beaufschlagt werden kann. Dies ist in der Regel der gesamte Innenbereich der Anlage von Schlammfangzulauf bis Abscheiderablauf einschließlich der Schachtaufbauten bis Oberkante der niedrigsten Abdeckung (siehe DIN EN 858-2:2003-10, 5.6). Dabei ist es unerheblich, ob die Anlagenkomponenten in getrennten Bauwerken oder gemeinsam in einem Bauwerk angeordnet sind. Die Verbindungsleitungen zwischen den jeweiligen Komponenten gelten als Anlagenteil der Abscheideranlage. Die vorgenannten Festlegungen zur Dichtheitsprüfung an Abscheideranlagen gelten nicht für deren Zu- und Ablaufleitungen.
 - Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden;
 - Überprüfung der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung;
 - Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch;

- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage;
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanlagen, usw.);
- Tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen);
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abwasseranlage in Bezug auf den Abwasseranfall.

Über die Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Vorhandene Mängel sind in Abstimmung mit der Stadt zu beseitigen.

- (6) Der Betreiber von Abscheideranlagen muss ein Betriebstagebuch führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen, Nachweise über die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch ist vom Betreiber 5 Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

§ 12

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlage gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser,

- Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
- der Inhalt von Chemietoiletten.

Der Inhalt von Chemietoiletten, soweit dieser aus dem Stadtgebiet stammt, kann mit Genehmigung der Stadt in der Kläranlage gegen Entgelt übernommen werden.

- (3) Die Einleitungsbestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (4) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Dränagewasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen kann die Stadt widerruflich und befristet einer Einleitung zustimmen.
- (5) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (6) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (7) Die Stadt kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

§ 13 4)

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser (Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten oder vergleichbaren Einrichtungen wie z.B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungs-grenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Messverfahren	Dimension	Grenzwert
1.	Physikalische Parameter			
1.1	Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2	pH-Wert	DIN 38404-5	-	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel			

2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX) bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatographie	DIN 38407-9	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatographie	DIN EN ISO 10301	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22 ²	mg/l	1
2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	Vorschlag für ein DEV H56	mg/l	250
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-5 DIN EN ISO 11732	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777 DIN EN ISO 10304-2 DIN EN ISO 13395	mg N/l	5

3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 DIN EN ISO 14403	mg/l	0,2
3.4	Cyanid gesamt	DIN 38405-13 DIN EN ISO 14403	mg/l	-
3.5	Sulfat	DIN 38405-5 DIN EN ISO 10304-2	mg/l	400
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)³			
4.1	Arsen	DIN EN ISO 11969	mg/l	0,1
4.2	Blei	DIN 38406-6-2 DIN 38406-16	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	DIN EN ISO 5961	mg/l	0,1
4.4	Chrom	DIN EN 1233	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-24	mg/l	0,1
4.6	Kupfer	DIN 38406-7	mg/l	0,5
4.7	Nickel	DIN 38406-11	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	DIN EN 1483 DIN EN 12338	mg/l	0,05
4.9	Silber	DIN 38406-18	mg/l	0,1
4.1 0	Zink	DIN 38406-8	mg/l	2
4.1 1	Zinn	DIN EN ISO 11969	mg/l	2

1 Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan.

2 Hochchloridverfahren.

3 Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP- Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmengenbegrenzungen festsetzen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen und Messverfahren“ der Abwasserordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- (2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich

eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht in Absatz 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertungzu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die öffentliche Abwasseranlage verlangen.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.
- (9) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung von erhöhten Abwassermengen oder von verändertem Abwasser nicht aus, behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Wassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen.
- (10) Fassadenreinigung
Sofern Fassadenreinigungen unter Einsatz von Wasser durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Fassadenreinigung mit Wasser unter Zusatz von Chemikalien.

Soweit bei der Fassadenreinigung Chemikalien (Reinigungsmittel, Abbeizer u.a.) eingesetzt werden, ist das anfallende Abwasser zu erfassen, vorzubehandeln und dem jeweiligen Schmutzwasserkanal bzw. einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen. Hierbei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Eine Einleitungsgenehmigung ist erforderlich.

- b) Fassadenreinigung mit Wasser ohne Zusatz von Chemikalien von Fassaden mit einer zu reinigenden Gesamtfläche von mehr als 300 qm.

Werden Fassaden mit einer zu reinigenden Gesamtfläche von mehr als 300 qm gereinigt, gelten die Anforderungen des Absatzes 10 Buchst. a.

- c) Fassadenreinigung mit Wasser ohne Zusatz von Chemikalien mit einer zu reinigenden Fläche von weniger als 300 qm (Ausnahmeregelung für kleine Fassaden).

Ist die zu reinigende Fassade kleiner als 300 qm, so entfallen die sich aus Absatz 10 Buchst. b ergebenden Anforderungen. Sie sind jedoch einzuhalten, wenn innerhalb von 30 Tagen weitere Reinigungsarbeiten an Fassaden des gleichen Grundstücks vorgenommen werden und sich dadurch eine größere Gesamtfläche ergibt. Die Einleitung in ein Oberflächengewässer (z. B. über einen Regenwasserkanal) darf auch hier nicht erfolgen. In Trinkwasserschutzgebieten ist ein Versickern des Abwassers generell untersagt. Das Abwasser ist in diesen Fällen zu erfassen und der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

- (11) Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfrei, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des Arbeitsblatt DWA-A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Abweichend davon kann bei kleineren Erdgas-Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 200 KW auf eine Neutralisation verzichtet werden, wenn eine Durchmischung mit häuslichem Abwasser gewährleistet ist. Die Brennwertanlage ist fachgerecht an die Hausentwässerung anzuschließen.
- (12) Fahrzeugwäschen haben auf dafür vorgesehenen Fahrzeugwaschplätzen zu erfolgen, bei denen das Abwasser eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die Sammelleitung erfährt.
- (13) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle Daten festzuhalten sind, die die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffen.

§ 14 3) 4) Abwasserüberwachung

- (1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Stadt erfolgen in der Regel unangemeldet. Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen ausweisen, ist hierzu ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

- (2) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten.
- (3) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Wassergesetz erlassenen Rechtsverordnung (Abwassereigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt einen Dritten betrauen.
- (4) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt bzw. den beauftragten Dritten erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.
- (5) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 13 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte, der in Erlaubnissen gemäß § 58 HWG festgesetzten Werte und der in wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 60 HWG enthaltenen Vorgaben. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (6) Das im vorgenannten Absatz aufgeführte Messprogramm kann von der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis der bisherigen Überwachung Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (7) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (8) Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte können in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte können die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Sie können die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge, etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.
Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte können ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt bzw. des beauftragten Dritten jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.
- (9) Für die Überwachung erhebt die Stadt von dem Abwassereinleiter Gebühren gemäß § 36 dieser Satzung.

§ 15 Übergangsregelung

Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung so auszustatten, dass die mit dieser Satzung neu eingeführten Anforderungen an die Abwassereinleitung erfüllt werden. In begründeten Fällen können Fristverlängerungen gewährt werden.

III. Kostendeckung

a) Beiträge

§ 16 3) 4) Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwands für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlagen (mit Ausnahme der Anschlussleitungen, Abwasserbehandlungsanlagen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstücksklär- einrichtungen und der Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden, sofern sich die Stadt dieser Anlagen und Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung bedient) Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 17) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 18 bis 21).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an eine Sammelleitung 5,03 EUR/m² Veranlagungsfläche.
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 17 bis 21) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 17 4) Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 16 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig

die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist).

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 18 3) 4)

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25.
---	-------

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 20 entsprechend.

§ 19 4)

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 18 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 20 anzuwenden.

§ 20 4)

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- (3) Die in § 18 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

- (4) Bei Grundstücken, die

- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
- b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
- e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

§ 21 4)
Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 17 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 17 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 20 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 18 bis 20 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 17 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

§ 22
Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke und die anschließbaren Grundstücke, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 23 3)
Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Einrichtung, im Falle einer Teilmaßnahme oder einer Abschnittsbildung mit der Fertigstellung des Teils oder Abschnitts der Einrichtung. Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Einrichtung erhoben, so entsteht die Beitragspflicht sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung, die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen (§ 11, Abs. 8 KAG).
- (2) Sind Grundstücke zum Zeitpunkt der Fertigstellung oder Teilfertigstellung (Abs. 1) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar oder erhalten sie einen bei Fertigstellung nicht geplanten Anschluss, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

**§ 24 3)
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs.2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

**§ 25
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 26 3) 4)
Vorausleistungen**

- (1) Vorausleistungen können unabhängig vom Bauvorschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme erhoben werden. § 25 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

**§ 27
Ablösung des Abwasserbeitrags**

Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Abwasserbeitrags schließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

b) Kostenerstattung

**§ 28 2) 4)
Anschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung oder Erneuerung, der Veränderung, Beseitigung (Stilllegung) und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der jeweilige Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig
- (4) Die Durchführung einer Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
- (5) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 und 3 auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

c) Gebühren

**§ 29 3) 4)
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Schmutzwasser,
 - b) Niederschlagswasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus abflusslosen Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, sowie der nicht über § 28 gedeckte Aufwand, welcher der Stadt im Zusammenhang mit der in § 7 Abs. 1 bis Abs. 2 geregelten Überwachung der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal gemäß den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung entsteht, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

**§ 30 1) 3) 4)
Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist der nach § 32 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
- (2) Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm Frischwasserverbrauch 2,10 EURO.

**§ 31 3) 4)
Gebührenzuschläge für nicht häusliches Schmutzwasser**

- (1) Soweit die Einleitung von nicht häuslichem Schmutzwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt.
- (2) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als chemischer Sauerstoffbedarf - CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38 409-H 41) den Wert von 600 mg/l übersteigt. Die höhere Schmutzwassergebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$G \times \left(0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5 \right)$$

wobei G die nach § 30 ermittelte Schmutzwassergebühr ist.

- (3) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Schmutzwassers durch eine oder mehrere Überschreitung/en der in § 13 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschl. der Frachtbegrenzungen) in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Schmutzwassergebühr nach § 30 nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in Prozent	0 - 100	101 - 200	201 - 300
Erhöhung der Schmutzwassergebühr in Prozent	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100 % Überschreitung erhöht sich die Schmutzwassergebühr nach § 30 um weitere 10 %.

- (4) Die erhöhte Schmutzwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Schmutzwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Schmutzwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird.

Die eingeleitete Schmutzwassermenge wird durch das jeweilige Ablesen des Wasserzählers ermittelt. Die Kosten hierfür sind von dem Gebührenpflichtigen zu tragen.

- (5) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 13 Abs. 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Schmutzwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalls verhindern.

§ 32

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässernentnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt oder auf dem Grundstück verbraucht, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge der zurückgehaltenen bzw. verbrauchten Wassermengen ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen:
 - a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter bzw. verbrauchter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs können die Stadt oder der Gebührenpflichtige auf Antrag die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Stadt verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatliche anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen

Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Austausch, Unterhaltung, Eichung, etc. der jeweiligen Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Druckfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die eingeleitete Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 33 1)

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Eine nicht leitungsgebundene Einleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von den vorgenannten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit sind jeweils vollendete 10 Quadratmeter der vorgenannten Grundstücksfläche.
- (2) Für Grundstücksflächen nach Absatz 1 beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je vollendete 10 Quadratmeter bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche 7,40 EURO.
- (3) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche nach Absatz 1 wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit in drei Klassen eingeteilt:

Klasse A1 (Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Beton- und Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.Ä.), Pflasterflächen ohne Fugen (oder mit Fugenverguss), geneigte Dachflächen, Flachdächer, etc.);

Klasse A2 (Pflasterflächen ohne Fugenverguss (wie z.B. Hofpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster);

Klasse A3 (Kiesdächer oder Gründächer mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken, wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.Ä.), Ökopflaster, Porenpflaster oder ähnliche eingeschränkt wasserdurchlässige Pflasterflächen).

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen A2 oder A3 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen A2 oder A3, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw.

Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (4) Grundstücksflächen der Klasse A1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse A2 zu 70 %, der Klasse A3 zu 40 % als bebaut und künstlich befestigte Grundstücksflächen veranlagt.
- (5) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen nach Absatz 1 abfließt, in einer Regenwasserrückhalteanlage (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro qm dieser bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 50 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt.
Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

§ 34

Mitwirkungspflichten der Gebührenpflichtigen

- (1) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten die Mitteilung der Grundstücksgröße sowie eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zufließt, um eine getrennte Schmutz- und Niederschlagswassergebühr einführen und berechnen zu können. Dies kann im Rahmen einer Fragebogenaktion erfolgen.
Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zu dulden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten). Sofern seitens des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten keine Angaben erfolgen, legt die Stadt die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Stadt berechtigt, das jeweilige Grundstück zu betreten.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlags-

wasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu haben sie in Anlehnung an die Bauvorlagenverordnung zur Hess. Bauordnung einen vorhandenen Lageplan und/oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Grundstücksflächen ergibt. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Die Stadt berücksichtigt die mitgeteilten Veränderungen zum 01. Januar des folgenden Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass ihr die jeweilige Änderungsanzeige bis zum 01. Oktober des laufenden Kalenderjahres zugegangen ist. Sofern die jeweilige Änderungsanzeige der Stadt erst nach diesem Stichtag zugeht, werden die mitgeteilten Veränderungen zum 01. Januar des übernächsten Kalenderjahres berücksichtigt. Gleiches gilt sinngemäß für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Anlagen, die die Versickerung von Niederschlagswasser oder die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage beeinflussen.

§ 35 3)

Gebührenmaßstäbe und -sätze

für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 36

Überwachungsgebühren

Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalyse, erhebt die Stadt Gebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügtem Gebührentarif (Anlage) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

§ 37 3) 4)

Verwaltungsgebühren

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers sowie für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von 30,50 EURO zu zahlen. Für die zweite und jede wei-

tere Meßeinrichtung zum gleichen Ablesetermin ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,60 EURO.

- (2) Für jede Rechnungsstellung gemäß § 31 und § 35 dieser Satzung ist eine Verwaltungsgebühr von 13,00 EURO zu zahlen.

§ 38 3) 4) Entstehung der Gebühren

- (1) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren entstehen ab dem Beginn des Monats der tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wegfällt oder auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen.
- (3) Die Überwachungsgebühren (§ 36) entstehen mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses.
- (4) Die Verwaltungsgebühren (§ 37) entstehen mit der Vornahme der jeweiligen Amtshandlung.

§ 39 3) 4) Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden als Jahresgebühren durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe der jeweiligen Gebührenbescheide fällig.
- (2) Die Stadt erhebt die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren als Vorauszahlungen. Die jeweilige Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen für die Schmutzwassergebühr keine Frischwasser- und Brauchwassermengen zu ermitteln, werden diese nach dem Durchschnittsverbrauch geschätzt.
- (3) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben, die Überwachungsgebühren nach § 36 und die Verwaltungsgebühren nach § 37 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Bei Nachveranschlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

**§ 40 3) 4)
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr gemäß § 36 ist – neben den in Absatz 1 genannten Personen – auch derjenige, der für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (3) Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Eigentümers oder Erbbauberechtigten ein, haben der bisherige Eigentümer oder Erbbauberechtigte die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Eigentumsübergang bzw. der Übergang des Erbbaurechts (Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch) erfolgt. Der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte werden gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, der dem Monat der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Einen Wechsel der jeweiligen Rechtsverhältnisse haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren nach § 29 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

d) Kleininleiterabgabe

**§ 41 4)
Kleininleiterabgabe**

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne §§ 8 und 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 Hess. AbwAG sind von den Eigentümern der Grundstücke zu ersetzen, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 01. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 42 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Anschlussleitungen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch oder dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadensersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen, z. B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Stauungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, die Stadt hat diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 43 Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 44 3) 4) Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
 2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
 3. § 5 Abs. 1 ein Grundstück ohne Gestattung nicht unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
 4. § 6 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, betreibt und beseitigt (stilllegt);
 5. § 6 Abs. 6 Mängel trotz Aufforderung durch den Beauftragten der Stadt nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt;
 6. § 7 Abs. 2 keinen Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals vorlegt;
 7. § 8 Abs. 2 Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 8 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;

9. § 8 Abs. 5 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 10. § 9 Abs. 1 den Anschluss eines Grundstücks ohne Genehmigung vornimmt;
 11. § 10 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 12. § 10 Abs. 3 Störungen des Betriebsablaufes der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Stadt mitteilt;
 13. § 10 Abs. 4 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt nicht unaufgefordert mitteilt;
 14. § 10 Abs. 5 geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt nicht rechtzeitig anzeigt;
 15. § 10 Abs. 6 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
 16. § 11 Abs. 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;
 17. § 11 Abs. 2, 3 und 4 Abscheideranlagen nicht ordnungsgemäß errichtet oder betreibt;
 18. § 11 Abs. 5 Abscheideranlagen nicht entsprechend den dort genannten Vorgaben überprüfen oder ggf. vorhandene Mängel an Abscheideranlagen nicht beseitigen lässt;
 19. § 12 Abs. 1 Abwasser einleitet;
 20. § 12 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einbringt;
 21. § 12 Abs. 4 Grund-, Quell- oder Dränagewasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 22. § 12 Abs. 5 die dort genannten Anlagen an die öffentliche Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 23. § 13 Abs. 1 die in dieser Vorschrift oder entgegen § 13 Abs. 3 die von der Stadt festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
 24. § 13 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 25. § 14 Abs. 2 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet;
 26. § 14 Abs. 3 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
 27. § 15 bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht innerhalb der geforderten Frist den Anforderungen dieser Satzung anpasst;
 28. § 34 Abs. 1 und 2 seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder Beauftragte der Stadt, die die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen wollen, an der Betretung seines Grundstücks hindert;
 29. § 34 Abs. 3 Änderungen der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen nicht unverzüglich mitteilt oder insoweit zu seinen Gunsten falsche Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EURO bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt.

**§ 45 4)
Speicherung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, zum Zweck der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung Angaben über die anschlussberechtigten sowie anschlussverpflichteten Personen sowie folgenden Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten:
- Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse;
 - Größe der überdachten und künstlich befestigten Flächen sowie die Art der Überdachung bzw. Befestigung auf dem Grundstück;
 - Größe und Art des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage von Zisternen, Regenwasserspeicher- und Versickerungsanlagen auf dem Grundstück.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zum Zweck der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung die Einkünfte, die von den gebührenpflichtigen Personen auf Grundlage des § 33 erhoben wurden, automatisiert zu speichern und zu verarbeiten.
- (3) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach § 8 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

**§ 46 4)
Überleitungsvorschriften**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten erstmals für Abgabenforderungen und sonstige Verwaltungsakte, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind. Für Abgabenforderungen und sonstige Verwaltungsakte, die aufgrund der in § 47 genannten außer Kraft getretenen Satzung entstanden sind, gilt das bisherige Recht weiter.

**§ 47 4)
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen des § 33 Abs. 1 und 2 sowie des § 44. Diese Bestimmungen treten rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2004 tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Kreisstadt Hofheim a.Ts. vom 12.11.1997 und 17.12.1997 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

(*) betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung

- (1) geändert mit Beschluss Nr. 4 vom 01.02.2006 der Stadtverordnetenversammlung
in Kraft getreten am 01.01.2006
- (2) geändert mit Beschluss Nr. 19 vom 07.11.2012 der Stadtverordnetenversammlung
in Kraft getreten am 01.01.2013
- (3) geändert mit Beschluss Nr. 18 vom 13.11.2013 der Stadtverordnetenversammlung
in Kraft getreten am 01.01.2014
- (4) geändert mit Beschluss Nr. 17 vom 20.05.2015 der Stadtverordnetenversammlung
in Kraft getreten am 30.05.2015

Anlage zu § 36

Gebührentarife für die Kontrolle der Indirekteinleiter

A) Kosten für Betriebsüberwachung

1.0	Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen Entnahme von Abwasserproben, Durchfluss-, pH-Wert- und Temperaturmessung – nach Zeitaufwand einschl. Personal- und Fahrtkosten (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet).	EURO/h	83,95
2.0	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten- nach Zeitaufwand (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet).	EURO/h	6,95
3.0	Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen.	EURO/Probe	83,95

B) Untersuchungskosten für Analysen

<i>Parameter</i>	<i>Bestimmungsmethode</i>		
pH-Wert	DIN 38404-4	EURO	11,86
Absetzbare Stoffe	DIN 38404-5	EURO	11,86
Organische Lösungsmittel (BTEX)	DIN 38407-9	EURO	48,16
Halogenierte Kohlenwasser- stoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10301	EURO	48,16
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22	EURO	61,36
Phenolindex	DIN 38409-16	EURO	31,24
Kohlenwasserstoffe H53	DIN EN ISO 9377-2	EURO	45,61
Extrahierbare schwerfl. lipophile Stoffe	DEV H 56	EURO	45,61
CSB	DIN 38409 – 41-1	EURO	35,48
Ammonium	DIN 38406-5 bzw. DIN EN ISO 11372	EURO	35,48

Nitrit	DIN EN 26777 bzw. DIN EN ISO 10304-2, DIN EN ISO 13395	EURO 13,60
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 bzw. DIN EN ISO 14403	EURO 32,01
Cyanid, gesamt	DIN 38405-13 bzw. DIN EN ISO 14403	EURO 47,35
Sulfat	DIN 38405 – 5 DIN EN ISO 10304-2	EURO 13,60
Chromat (Cr VI)	DIN 38405-24	EURO 27,20
Arsen Blei Cadmium Chrom Eisen Kupfer Nickel Quecksilber Silber Zink Zinn	DIN ISO 11885	EURO 70,81
Metalle als Einzelelement	AAS-DIN	EURO 28,63